



**Landesjugendamt
Referat Hilfen zur Erziehung
Hans – Wittwer - Str. 6
16321 Bernau**

Begleitete Elternschaft - Assistenz für Eltern mit geistiger Behinderung

Beratungsgrundlage
zur
Erteilung
der
Betriebserlaubnis
sowie
zu
schwierigen
Einzelfällen

Bernau, am 06.01.2010

Impressum

Landesjugendamt Brandenburg
Referat Hilfen zur Erziehung
Hans-Wittwer-Str. 6

16321 Bernau

Tel.: 03338 / 701 850 / 801

Fax: 03338 / 701 802

Ansprechpartner

Matthias Luckner

Tel.: 03338 / 701 854 / 801

Fax: 03338 / 701 802

E-Mail: Matthias.Luckner@lja.brandenburg.de

Internet: www.lja.brandenburg.de

Vorbemerkung

Das in Artikel 6 des Grundgesetzes sowie in § 1 SGB VIII verankerte Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder gilt gleichermaßen für Eltern mit und ohne Behinderungen. Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg (BbgBGG) unterstreicht in § 1 die „gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben der Gemeinschaft“ und deren „selbstbestimmte Lebensführung“. Dies verpflichtet zur sorgfältigen Prüfung, wie Eltern mit Behinderungen durch den Einsatz von familienunterstützenden Hilfen in die Lage versetzt werden können, ihrer ebenfalls in Artikel 6 des Grundgesetzes benannten Elternpflicht nachzukommen. Die Eingriffsschwelle für eine staatliche Intervention zur Trennung des Kindes von den Eltern stellt § 1666 BGB dar.

Im „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen...“ werden die Vertragsstaaten explizit in Artikel 23 (1) verpflichtet, „...zu gewährleisten, dass ...das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden...“. Das Gesetz ist in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

Grundsätze

Die Hilfen in der begleiteten Elternschaft liegen hauptsächlich auf den Leistungsfeldern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Die in beiden Feldern vorhandenen Kompetenzen sind nach Auffassung des Landesjugendamtes unverzichtbar, um die Hilfe in der erforderlichen Qualität erbringen zu können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Zusammenwirkens beider Leistungsträger in der fachlichen Begleitung und der Finanzierung der Maßnahmen. Die entsprechenden Leistungsgesetze sind unten aufgeführt.

Das Landesjugendamt sieht zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Hilfen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Fachkräften der Praxis, Verwaltung, Forschung und Lehre. Die Landesarbeitsgemeinschaft „Begleitete Elternschaft“ unterstützt den kollegialen Austausch und die Qualifizierung der Fachkräfte.

In den ersten Jahren des Zusammenlebens mit ihren Kindern brauchen einige Eltern mit Behinderungen Unterstützung im Rahmen eines stationären Settings. Die Dauer derselben sowie die ambulante Betreuung wird im Rahmen der Hilfeplanung fest gelegt.

Die Integration von Eltern und Kindern in ihr primäres soziales Umfeld sowie die Nutzung von Angeboten der Familienbildung (z.B. der Eltern-Kind-Zentren) und der Kindertagesbetreuung gehören zur Gesamtaufgabe Begleiteter Elternschaft.

Personenkreis

Mütter/Väter mit einer Intelligenzminderung (leichte bis mittelgradige geistige Behinderung) im Sinne der ICD-10 (F70, F71, F78, F79) unter Verwendung der Diagnosestandards der ICF¹,

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO

- erfahrungsgemäß zwischen dem 16. und 30. Lebensjahr
- ein Teil der Eltern ist psychosozial beeinträchtigt
- sie sind alleinerziehend, leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder sind verheiratet
- Mütter/Väter kommen aus dem Haushalt ihrer Eltern oder leben in einer eigener Wohnung, im Betreuten Wohnen, in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungs- oder der Kinder- und Jugendhilfe

Ziele

- Die Eltern sollen in ihren erzieherischen und ihren Alltagskompetenzen, ihrer persönlichen Entwicklung sowie im Umfang ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft so gefördert werden, dass der Familie ein selbständigeres und selbstbestimmteres Leben ermöglicht wird.
- Das Wohl der Kinder, die bei ihren Eltern leben, ist sicherzustellen. In diesem Sinne soll deren altersgerechte Entwicklung gefördert werden.

Rechtsgrundlagen²

Kinder- und Jugendhilfe

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder
- §§ 27 ff SGB VIII (§ 34 Heimerziehung)
- § 27 Abs. 2 Satz 2 (für den Einzelfall konzipierte Hilfe)
- § 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe

- § 53 SGB XII; § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (ambulant)
- § 53 SGB XII; § 54 SGB XII i.V.m. § 97 Abs. 3 SGB XII (stationär)
- § 55 Abs. 1 und Abs. 2 (Punkte 1 – 7, je nach Einzelfall) SGB IX)
- § 17 Abs. 2 SGB IX (Persönliches Budget)

Planung der Hilfen

Das Landesjugendamt hält das Zusammenwirken von Jugend- und Eingliederungshilfeträger im Einzelfall (Mutter/Vater/Kind) für unerlässlich, um im Sinne einer qualifizierten Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sowie der Planung der Hilfe nach § 58 SGB XII auf den Einzelfall abgestimmte Leistungen zu entwickeln.

1. An der Planung beteiligte Personen, Ämter und Leistungsanbieter:
 - Personensorgeberechtigte / Mutter / Vater / Ergänzungspfleger
 - Jugendamt und Sozialamt
 - Gesetzlich bestellte Betreuer
 - Leistungsanbieter
 - Landesjugendamt in Bezug auf § 85 (2) Pt. 1 – 8 SGB VIII
 - U.a. im Einzelfall Beteiligte gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII
2. Die Planung der Hilfe beginnt, wenn die Schwangerschaft bekannt wird.
3. Die Fortschreibung der Planung der Hilfe ist nur im Zusammenwirken von Jugend- und Sozialhilfeträger möglich. Hier sind zwischen den beiden Leistungsträgern Regelungen

² Siehe dazu auch „Vorbemerkungen“ S.3

zu vereinbaren, z.B. Zeitabstände zwischen den Hilfeplangesprächen, Fallkonferenzen sowie personelle Zuständigkeiten.

4. Die Entwicklungsdokumentation bezieht sich auf die gesamte Familie
5. Zur Sicherstellung des Kindeswohls schließt das Jugendamt mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung im Sinne des § 8a SGB VIII ab. Leistungsträger und Leistungserbringer verfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die „Trägerinterne Umsetzung des § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Hilfe zur Erziehung / Exemplarische Darstellung des Verfahrens, Trägerinterner Schutzplan – Checkliste“, vom Landesjugendhilfeausschuss am 28.08.06 zustimmend zur Kenntnis genommen (**Anlage 1**), ist als Arbeitshilfe für den Umgang des Trägers mit einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen „Begleiteter Elternschaft“ geeignet.
6. Gefährdet das Zusammenleben von Mutter/Vater und Kind das Wohl des Kindes und erweisen sich damit die familienunterstützenden Leistungen als nicht ausreichend bzw. die Kompetenzen der Eltern als zu gering, ist das Jugendamt verpflichtet, unter Beteiligung der unter 1. genannten Personen, Ämter und Leistungserbringer eine Trennung von Mutter/Vater und Kind zu prüfen, gegebenenfalls unter Anrufung des Familiengerichtes.

Muss zum Wohl des Kindes eine Trennung vollzogen werden, sind Mutter/Vater bei der Entwicklung einer neuen Lebensperspektive zu unterstützen; der Trennungsprozess ist zu begleiten.

7. Für das Kind wird im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eine andere, auf Dauer angelegte Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie geplant. Die Personensorgeberechtigten / Mutter / Vater sowie das Kind oder der Jugendliche sind gem. § 36 Abs. 1 SGB VIII an der Auswahl einer Pflegestelle oder einer Einrichtung zu beteiligen. Es ist eine kindgerechte Umgangsregelung zu treffen.³ (**Anlage 2**)
8. Soll das Kind oder der Jugendliche in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind die Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie, die Anbahnung des Pflegeverhältnisses und die weitere fachliche Begleitung der Pflegefamilie federführend Aufgabe des Pflegekinderdienstes.

Personal

Personalzusammensetzung

Auf Grund der Aufgabenstellung im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe wird in diesem Sinne ein multiprofessionelles Team empfohlen. Eine Auflistung geeigneter Berufsabschlüsse befindet sich in der **Anlage 3**.

Zusatzqualifikation

Mindestens ein Mitglied des Arbeitsteams muss über besondere Kenntnisse der Eltern-Kind-Interaktion verfügen (z.B. BEGLEITETE ELTERNCHAFT – Theorie und Praxis der Eltern-Kind-Interaktion⁴)

³ Grundsätze der fachlichen Begleitung von Pflegefamilien bei Umgangskontakt des Pflegekindes mit der Herkunftsfamilie, LJA Brandenburg 2007

⁴ z.B. *Begleitete Elternschaft – Theorie und Praxis der Eltern-Kind-Interaktion*; Erarbeitet und durchgeführt vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg, dem Landesjugendamt Brandenburg sowie SPIN Berlin-Brandenburg e.V.

Nichtfachkräfte

Nichtfachkräfte müssen über eine persönliche Eignung verfügen. Sie dürfen nur innerhalb der direkten Verantwortung einer Fachkraft eingesetzt werden.

Leitung

Die Begleitung von Eltern mit geistiger Behinderung im Zusammenleben mit ihren Kindern wird von einer sozialpädagogischen bzw. heilpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese verfügt über eine persönliche Eignung sowie über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich der Begleiteten Elternschaft bzw. im Aufgabenfeld der Hilfen zur Erziehung und/oder der Eingliederungshilfe. Fehlende Kenntnisse in einem der Aufgabenfelder sind durch Qualifikation aus zu gleichen.

Personalbemessung (Mindestbemessung)

In der stationären Begleitung von Eltern mit Behinderungen und ihren Kindern ist zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung notwendig. In Verbindung mit einer Nachtbereitschaft sind dafür 4,00 Fachkräfte notwendig. Hinzu kommt zur Förderung eines jeden Kindes ein Zuschlag von 0,25 Fachkräfte, der bei Nutzung einer Tagesstruktur außerhalb der Einrichtung (z.B. Kita) wegfällt. Für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben wird analog der Personalbemessung nach § 34 SGB VIII für Kinder und Jugendliche der Personalschlüssel von 1:18 und für Erwachsene analog zu stationärer Eingliederungshilfe der Schlüssel 1:40 angewandt.

Die Berechnung gilt für die stationäre Begleitung von bis zu 5 Familien an einem Standort. Die Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger stimmen sich hinsichtlich Umfang und Art und Weise ihrer Leistung ab.

Räumliche Voraussetzungen

Betreutes Familienwohnen (stationäre Betreuung)

- Möglich ist ein Zusammenleben von bis zu 5 Familien „unter einem Dach“.
- Pro Familie ist ein abgeschlossener Wohnbereich mit den Funktionen Wohnen, Schlafen, Essen, Körperpflege bereit und die Privatsphäre sicher zu stellen.
- Ab 2 Familien wird je nach Konzept ein Betreuerzimmer in Kombination mit einem Zimmer zur besonderen Verwendung (z.B. zur Separatbetreuung eines Kindes) für notwendig erachtet.
- Ab 3 Familien ist ein Gemeinschaftsraum von mindestens 20 qm vor zu halten
- Wenn möglich sollten ein Garten (Grünfläche, Obst-, Gemüse- und Blumenanbau) oder ein Hof mit Sitz- und Spielfläche vorhanden sein.

Wohngemeinschaft (stationäre oder teilstationäre Betreuung)

- Das Zusammenleben im Rahmen einer Wohngemeinschaft eignet sich für 2 Familien (jeweils Mutter oder Vater mit je einem oder mehreren Kindern).
- Eine zeitliche Befristung des Lebens in einer WG auf max. 2 Jahre ist sinnvoll.
- Pro Familie werden ein Wohn- und ein Schlafzimmer (oder ein Eltern- und ein Kinderzimmer) benötigt. Küche und Bad können gemeinschaftlich genutzt werden. Die Privatsphäre ist sicher zu stellen. Die gesamte Wohnung sollte eine Größe von ca. 80 bis 90 qm haben.
- Je nach Konzept wird ein Betreuerzimmer in Kombination mit einem Zimmer zur besonderen Verwendung (z.B. zur Separatbetreuung eines Kindes) für notwendig erachtet.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Siehe dazu „Kriterien zu Raum- und Personalstandards für das Betriebserlaubnisverfahren bei Einrichtungen und sonstigen Wohnformen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII im Land Brandenburg“, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg am 04.12.1997.

Anlage 1

Trägerinterne Umsetzung des § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Hilfe zur Erziehung / Exemplarische Darstellung des Verfahrens, Trägerinterner Schutzplan – Checkliste“

Anlage 2

Grundsätze der fachlichen Begleitung von Pflegefamilien bei Umgangskontakt des Pflege-
kinds mit der Herkunftsfamilie, LJA 2007

Anlage 3

Als **Fachkräfte aus dem Aufgabenfeld Hilfen zur Erziehung** kommen in Frage:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin / staatlich anerk. Diplom-Sozialarbeiter
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin / staatlich anerk. Diplom-Sozialpädagogin
- Staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannte Heimerzieherin / staatlich anerkannter Heimerzieher
- Diplom-Heimerzieherin Diplom-Heimerzieher
- Staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge
- Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin / staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge
- Staatlich anerkannte Sonderpädagogin / staatlich anerkannter Sonderpädagoge (Aufbaulehrgang nach ErzieherInnenausbildung)
- Staatlich anerkannte Rehabilitationspädagogin/ staatlich anerk. Rehabilitationspädagoge
- Staatlich anerkannte Diplom-Rehabilitationspädagogin /staatlich anerkannter Diplom-Rehabilitationspädagoge
- Diplom-Psychologin/ Diplom-Psychologe
- Diakonin mit sozialpädagogischer Ausbildung/Diakon mit sozialpädagogischer Ausbildung
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
(Master und Bachelor mit entsprechender Ausrichtung)

Als **Fachkräfte im Aufgabenfeld Eingliederungshilfe** (§ 6 HeimPersV für die Betreuung, Förderung und Eingliederung geistig und mehrfach behinderter Menschen laut Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 24.03.05 zur Durchführung des Heimgesetzes) gelten:

- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / staatlich anerk. Heilerziehungspfleger
- Staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge
- Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin / staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin / staatlich anerk. Diplom-Sozialarbeiter
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- Staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin / staatlich anerk. Diplom-Sozialpädagoge
- Staatlich anerkannte Rehabilitationspädagogin /staatlich anerk. Rehabilitationspädagoge
- Staatlich anerkannte Diplom-Rehabilitationspädagogin /staatlich anerkannter Diplom-Rehabilitationspädagoge

Darüber hinaus gelten laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 14.06.2002 bezüglich Mindestanforderungen für Fachkräfte in vollstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie Mehrfachbehinderungen als Fachkräfte

- Staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung
- Diplom-Sonderpädagogin/ Diplom-Sonderpädagoge

(Master und Bachelor mit entsprechender Ausrichtung)